

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

## Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zur Vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

### Öffentliche Anhörung

#### 14. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Montag, 4. Juli 2022

#### Sachverständiger Steffen Pingen, Leiter Fachbereich Umwelt und ländlicher Raum des Deutschen Bauernverbandes

<b>Deutscher Bundestag</b>
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache 20(16)72
öAnh. am 4.07.22
4.07.2022

---

Berlin – 01.07.2022

---

- Das Ziel der Gesetzentwurfs zum Ausbau der Windenergie wird vom DBV begrüßt. Es wird unterstützt, dass Landschaftsschutzgebiete für den Bau von Windenergieanlagen geöffnet werden. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes muss diese Option auch für weitere Schutzgebietskategorien des Naturschutzrechts gelten, solange dies nicht mit dem jeweiligen Schutzzweck des Schutzgebietes kollidiert. Der DBV fordert in diesem Zusammenhang auch ein vergleichbare Handhabung beim Bau von Freiflächen-PV-Anlagen.
- Bei der Auswahl der Flächen für Windenergieanlagen muss das Ziel der Ernährungssicherung und die Wahrung agrarstruktureller Belange bzw. der Erhalt besonders für die landwirtschaftliche Produktion geeigneter Standorte gleichrangig in die Abwägung einbezogen werden.
- DBV erkennt an, dass mit dem Gesetzentwurf grundsätzlich der Versuch unternommen wird, eine Abwägung zwischen den Belangen der Energieerzeugung / des Klimaschutzes und den Belangen des Artenschutzes zu treffen. Der DBV erwartet, dass eine Abwägung zwischen

Zielkonflikten zukünftig auch stattfindet, wenn z. B. Aspekte des Natur- und Artenschutzes mit landwirtschaftlichen Nutzungsinteressen kollidieren. Dies betrifft etwa zunehmend auch die Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis in Schutzgebieten, die zunehmend durch Auflagen des Naturschutzes eingeschränkt oder verboten werden. Hier bedarf es ebenso einer Abwägung und der Umsetzung von kooperativen Schutzmaßnahmen mit den Landwirten.

- Bei Unterschreitung bestimmter Abstände zwischen Windenergieanlagen und Brutplatz sollen nach Gesetzentwurf fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Risikoverminderung umgesetzt werden. Der DBV fordert, dass diese hier gegenständlichen Maßnahmen nur in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Landwirtschaft zur Anwendung kommen. Zusätzliche Rechtspflichten diesbezüglich dürfen für Landwirte nicht entstehen, insbesondere nicht auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften.
- Grundsätzlich abgelehnt werden vom DBV die in **§ 45 b Abs. 10** vorgesehenen Verbote und Anzeigepflichten des Landwirts gegenüber dem Windenergieanlagenbetreiber. Diese sind überzogen, nicht praxistauglich und stellen einen Eingriff in das Eigentum dar.
  - Die vorgesehene Anzeigepflicht für Eigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich relevanter Bewirtschaftungsereignisse mit einem Zeitvorlauf von 16 Stunden geht vollkommen an der landwirtschaftlichen Realität vorbei. Nicht zuletzt bei der (Getreide)ernte sind die landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Wesentlichen vom Wetter, aber auch der Verfügbarkeit von Maschinen und Dienstleistern (Lohnunternehmen) abhängig und nicht schlaggenau mehrere Stunden im Vorhinein absehbar. Entsprechend wird die Schutzmaßnahme in Anlage 1, Abschnitt 2 zur „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ abgelehnt. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Verantwortung für den Betrieb der Windenergieanlage und die Wirkung der Schutzmaßnahme in Bezug auf die Abschaltung der Windenergieanlage zu Lasten der Landwirte geht.
  - Ebenso wird die Regelung in § 45b Abs.10 S.2 vehement abgelehnt, wonach *„im Umkreis von 300 Metern um den Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage ... die offene Lagerung von Ernteprodukten, Stroh, Heu, Dung, Silage oder Kompost in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober verboten.“* ist. Die Regelung ist zu unbestimmt, praxisfern und als Eingriff in das Eigentum der Landwirte und Grundeigentümer völlig inakzeptabel. Diese Regelung führt zu erheblichen Bewirtschaftungsbeschränkungen. Die Landwirte sind darauf angewiesen, ihre Ernteprodukte, Stroh, Heu, Dung, Silage oder Kompost auf den landwirtschaftlichen Flächen zumindest kurz- und mittelfristig im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben lagern zu können. Es ist fern jeder Praxis und zudem unverhältnismäßig, ihnen diese Nutzungsmöglichkeit gesetzlich zu entziehen. Liegt ein Windpark vor oder ist die für eine Windenergieanlage genutzte landwirtschaftliche Fläche relativ klein, wird den betroffenen Landwirte die entsprechende Nutzungsmöglichkeit im Einzelfall vollständig entzogen.
  - Allenfalls ist vorstellbar, dass die Verantwortung an die Windenergieanlagenbetreiber gegeben wird, eine kooperative Vereinbarung mit den Landwirten abzuschließen und

hierin standortbezogen und spezifisch für die jeweilige Situation die Details hinsichtlich des Informationsaustausches zu Bewirtschaftungsereignissen und der Lagerung von Ernteprodukten etc. sowie eine Entschädigung für die Einschränkungen privatvertraglich zu regeln.

- In **Anlage 1 Abschnitt II** ist bei den Schutzmaßnahmen vorgesehen, dass zur Ablenkung attraktive Ausweich-Nahrungshabitate geschaffen werden sollen und hierfür vertragliche Vereinbarungen zwischen Vorhabenbetreiber und Flächenbewirtschaftern sicherzustellen sind. Der DBV begrüßt generell die Festlegung auf kooperative Maßnahmen. Genauso sollte es möglich sein, auch Fragen der Ankündigung von Bewirtschaftungsereignissen und der Lagerung von Erntegut kooperativ und vertraglich zu vereinbaren.
- In **§ 45 c Abs. 2** wird vorgegeben, dass die Naturschutzkompensation bei Repowering von Windenergieanlagen an Land die Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild für die Bestandsanlage angerechnet wird. Dies wird unterstützt.  
Der DBV fordert aber generell hinsichtlich der Naturschutzkompensation von Windenergieanlagen, die im Wesentlichen aufgrund des Eingriffs in das Landschaftsbild erforderlich ist, diese auszusetzen oder zumindest flächenneutral umzusetzen. Gerade vor dem Hintergrund der Ernährungssicherung müssen die immer knapper werdenden landwirtschaftlichen Flächen geschützt werden. Das Ziel der Energiesicherheit darf nicht zu Lasten der Ernährungssicherheit gehen. Mit Blick auf die Ernährungssicherung ist es nicht akzeptabel, weitere landwirtschaftliche Nutzflächen aus der Nutzung zu nehmen. Ersatzzahlungen aufgrund der Kompensation von Eingriffen in das Landschaftsbild dürfen nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Fläche gehen. Der DBV fordert daher, Ersatzzahlungen in einem bundesweiten Entsiegelungsfonds für das Flächenrecycling einzusetzen. Ansonsten muss sichergestellt sein, dass die Ersatzgelder für die Aufwertung vorhandener Naturschutzflächen und Pflegemaßnahmen ohne Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen verwendet werden.
- In **§ 45 d Absatz 2** ist vorgesehen, dass der Betreiber von Windenergieanlagen eine Zahlung in Geld an den Bund zu leisten hat, wenn eine Windenergieanlage ohne entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Erhaltungszustands der jeweiligen Art errichtet wird. Der Ausgleich wird in der Regel durch verbesserte Brutplätze und Nahrungsflächen geschaffen. Der Deutsche Bauernverband fordert, dass hier bereits im Gesetzestext festgeschrieben wird, die Flächenbewirtschaftler von Beginn in die Planungen einzubeziehen, die Maßnahmen flächenschonend und auf vertraglicher Basis sowie mit einer angemessenen Entschädigung für die Landwirte festzulegen.